Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Was hat die Forstcultur von der Gesetzgebung über Commassation und Grundeigenthumsregelung zu erwarten? *)

Die gewöhnliche Anschauung geht dahin, daß die Waldungen durch die Commassation **) nicht berührt würden; ja, die meisten Commassationsgesetze rechnen sogar die Waldungen zu den sogenannten „befreiten Grundstücken", d. h. zu jenen, welche nur mit Zustimmung der Betheiligten in den Umtausch der Grundstücke einbezogen werden dürfen. Der Grund liegt darin, weil die Schätzung der Waldbestände selbst schon für Besteuerungszwecke schwierig, noch schwieriger aber für Commassationszwecke sich darstellt, weil es fast nicht möglich ist, durch den Umtausch von Waldungen einen solchen Ersatz für den bisherigen Besitz zu geben, daß jeder Theil aus demselben jährlich genau denselben oder wie es bei Acker- und Wiesland regelmäßig der Fall ist — einen erhöhten Reinertrag beziehen kann. Selbst bei einer ganz gerechten Schätzung wird wenigstens nicht vermieden werden können, daß der eine Besitzer einen Wald erhält, welcher früher oder später schlagbar wird, als sein bisheriger Wald und daß hieraus Ungleichheiten entstehen, welche keinem Theile zwangsweise aufgelastet werden sollen.

Dem gegenüber hat Reuning, eine Autorität im Fache der Commassation, seinerzeit hervorgehoben, daß gerade ein zersplitterter Waldbesitz vor Allem der Wohltaten der Zusammenlegung bedarf und daß daher die erwähnte Ausnahme aus den Commassationsgesetzen zu entfallen hätte. Da es sich hier um eine Streitfrage auch für ein künftiges österreichisches Commassationsgesetz handelt, empfehle ich den Gegenstand Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Der legislative Vorschlag dürfte sich etwa in der Weise formuliren lassen:

Der zwangsweisen Einbeziehung in die Commassation unterliegen auch Waldblößen, ohne Unterschied auf das Flächenmaß, — andere bestockte Waldgründe aber nur dann, wenn sie ein Flächenmaß von weniger als zwei Hectar haben. — Bei den ersteren, den unbestockten Waldgründen, handelt es sich nämlich nur um den leicht zu ermittelnden Grundwerth, bei den letzteren, nämlich den kleinen Flächen, um verhältnißmäßig geringe Werthbeträge des stockenden Holzes.

Haben wir einmal ein gutes Commassationsgesetz und tüchtige Organe für die Durchführung, dann wird die bisher besprochene Frage gewiß nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben. Die Hauptsache ist, daß für die Commassation überhaupt ein möglichst ausgedehntes Provocationsrecht und gute Organe bestehen, damit viele Commassationen zu Stande kommen können. Ist dann einmal in einer Gemeinde der Beschluß gefaßt, dann wird es geschickten Organen leicht gelingen, die Vortheile, welche in jedem einzelnen Falle die Einbeziehung der Waldungen in die Commassation bietet, selbst herauszufinden und auch die Gundbesitzer von diesen Vortheilen zu überzeugen, so daß die Einbeziehung der Waldungen selbst dort, wo das Gesetz sie unter die befreiten Grundstücke aufnimmt, meist auch im freiwilligen Wege erfolgt. Dafür sprechen die Erfahrungen aller Länder wo Commassationsgesetze bestehen.

Die Vortheile einer solchen Commassation bei zersplittertem Waldbesitz sind zu evident, daß nicht die Besitzer, wenn sie nur überhaupt einmal, sei es freiwillig oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen zur Commassation geschritten sind, nicht auch solche zersplitterte Waldungen in dieselbe einbeziehen und so ihren Besitz vollständig arrondiren sollten. Immerhin aber mag der im früher erwähnten legislativen Vorschlage liegende, nach meiner Ansicht in den richtigen Grenzen gehaltene Zwang dazu beitragen, die Sache selbst rascher und allgemeiner zum erwünschten Ziele zu führen und zugleich ein Motiv bilden, unseren Großgrundbesitz, der bei seinem in der Regel mehr geschlossenen Ackerbesitz aus einem Commassationsgesetze weniger Nutzen ziehen kann als der Kleinbesitz, für das Zustandebringen eines solchen Gesetzes zu gewinnen, weil ihm an der Arrondirung seines Waldbesitzes am meisten gelegen ist.

---

*) Vortrag des M.-R. Karl Peyrer auf der Wanderversammlung des österr. Reichsforstvereines zu Persenbeug im September 1876.

**) Anbelangend die Frage der Commassation im Allgemeinen erlauben wir uns auf die in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel: „Hindernisse der Bodencultur in Oesterreich" (Nr. 26 u. 27 des Jahrg. 1873 d. Z.), „Zusammenlegung der Grundstücke" (Nr. 40 des Jahrg. 1873 d. Z.), „Bewässerung und Entwässerung in Verbindung mit der Commassation" (Nr. 24 des Jahrg. 1875 d. Z.), sowie endlich auf die in Nr. 50 des Jahrg. 1876 d. Z. angezeigte Schrift Peyrer's: „Die Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse", Wien, 1877, Faesy u. Frick, hinzuweisen.

Die Vortheile, welche es für den Waldbesitzer bietet. wenn er an der Stelle mehrerer zerstreuter Waldparcellen einen geschlossenen arrondirten Besitz erwerben kann, sind zu evident, als daß es nothwendig wäre, bei einer Versammlung des Reichsforstvereines auch nur noch ein Wort über dieselben zu verlieren. In diesem Kreise zählt ein Commassationsgesetz, welches auch die Waldungen soweit nur immer möglich, in die Commassation einbezieht, sicherlich die wärmsten Anhänger und Vertheidiger.

Ein anderer Vortheil der Commassation besteht darin, daß sie dem Waldeigenthum überall zu sicheren und zweckmäßigen Grenzen verhilft. Zum Zwecke der Grenzberichtigung hat das Commassationsgesetz auch die zwangsweise Einbeziehung der Waldungen in die Commassation zu gestatten, weil es sich hier nur um tauschweise Abtretung einzelner Waldstreifen zum Zwecke der Ausgleichung an den Grenzen handelt, wobei die obigen Bedenken aus der Schwierigkeit der Schätzung von Waldbeständen weit in den Hintergrund treten gegen die Vortheile, welche gerade beim Waldeigenthum mit seinen so leicht streitigen Grenzen ein sicherer und zweckmäßiger Grenzzug bietet.

Gleich große Vortheile wie zur Gewinnung zweckmäßiger Grenzen bietet die Commassation für Herstellung von Waldwegen und anderen Bringungsanstalten, wenn diese die Waldtheile verschiedener Besitzer durchziehen, dann von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, deren große Vortheile für die Forstcultur vieler Gegenden erst in neuerer Zeit besser als früher erkannt wurden. Es ist bekannt, daß ein gutes Netz von Feldwegen und von Wasseranlagen bei landwirthschaftlich benützten Grundstücken fast nur bei einer Commassation erzielt werden kann; es liegen aber ähnliche Erfahrungen auch für Waldgründe vor. Schon die beiden Umstände, daß eine fachgemäß zusammengesetzte Commission alle Weg- und Wasseranlagen in der Gemeinde untersucht und für Verbesserung und Neuherstellung thätig ist, während unter anderen Verhältnissen derlei Anlagen bei parcellirten Waldungen nur bei Einstimmigkeit sämmtlicher Theilnehmer hergestellt werden können, dann, daß bei der Commassation der zu Weg- und Wasseranlagen erforderliche Grund aus der Gesammtmasse, also unentgeltlich genommen werden kann, während sonst höchstens eine Expropriation zum Ziele führt, diese beiden Umstände, sage ich, sind sprechende Beweise des Nutzens der Commassation für die Forstcultur. Sie sind kürzlich vom Forstdirector Dr. Burkhardt in Hannover in seiner werthvollen Schrift über die Hannover'schen Theilforste ebenfalls erwähnt worden.

Ich wende mich zu einem anderen Vortheile, welchen ein Commassationsgesetz der Waldcultur bringen kann und bringen wird; die Beseitigung der Waldenclaven und Waldeinsprünge. Ich verstehe darunter nicht bloß kleine fremde Waldparcellen, welche von einem größeren Waldbesitze ganz oder theilweise umschlossen sind, sondern auch andere derlei Grundstücke von was immer für einer Culturart. Ueber die mancherlei Nachtheile solcher Einnistungen und Eindringlinge für die Waldcultur, über die Wirthschaftserschwerungen, welche nicht selten daraus entstehen, die Erschwerung und Vertheuerung der Aufsicht, die ihnen gegenüber zur unabweislichen Nothwendigkeit wird, und über ähnliche Nachtheile, die zur stehenden Klage der mit Waldenclaven gesegneten Waldeigenthümer geworden sind, brauche ich ebenfalls in Ihrem Kreise kein Wort zu verlieren. Es sind dies bekannte Dinge. Um den Wald vor solchen Schädlingen zu bewahren, hat man wiederholt Expropriationsgesetze bald in dieser, bald in jener Form vorgeschlagen, von anderer Seite aber eben so oft derlei Vorschläge bekämpft. Es gehört nicht zu unserm Thema, die Berechtigung oder Nichtberechtigung solcher Vorschläge zu erörtern, es ist bekannt, daß wir hier vor einer sehr zweifelhaften Frage stehen, die, wenn sie einmal in praktischer Form wird aufgestellt werden, sicherlich ebenso ihre Vertheidiger wie ihre Gegner finden wird. Eines aber steht uns hier zu, nämlich den Einfluß klar zu stellen, welchen die Commassation auf diese Eindringlinge auszuüben berufen ist.

Die Commassation zu begehren, steht der Majorität der Grundbesitzer zu — es ist also hier kein einseitiges, und daher so oft angefochtenes Provocationsrecht der enclavirenden Waldbesitzer wie bei der Expropriation; die Schätzung der Enclaven erfolgt nach den allgemeinen, durch die Erfahrung vollkommen bewährten Grundsätzen des Commassationsverfahrens, nämlich durch die Bonitirung, d. i. die Einschätzung sämmtlicher Commassationsgrundstücke der ganzen Gemeinde in Werthclassen. Dadurch ist die Gefahr einer Begünstigung vollständig beseitigt. Die Anweisung des Aequivalentes für die Enclave erfolgt an die Gesammtmasse und aus dieser wird ein dem Enclavenbesitzer zusagendes Grundstück dem letzteren wieder zugewiesen. Es kann daher mit weit geringeren Opfern für den Großgrundbesitzer und dennoch mit weit größeren Vortheilen für den Enclavirten die Einlösung der Enclaven erfolgen.

Die Erfahrung aller norddeutschen Länder, wo man nun schon auf beiläufig 3 – 4000 Quadratmeilen nach diesen Grundsätzen die Zusammenlegung der Grundstücke durchgeführt, hat es klar bewiesen, und ich habe es auf meiner, vom Ackerbauministerium im Jahre 1871 verfügten Studienreise in Hessen-Kassel in einem speciellen Falle selbst gesehen, mit welcher Leichtigkeit, ohne jede Gehässigkeit, ohne unbillige Opfer zu beiderseitiger Zufriedenheit sämmtliche Waldenclaven, seien dieselben nun Wald- oder andere Culturgründe, seien sie ganz oder theilweise umschlossen, durch die Commassation beseitigt werden können und auch wirklich beseitigt werden. Man mag daher bei uns die Beseitigung der Waldenclaven auch durch eine besondere Gesetzgebung versuchen oder nicht, so ist auch im ersteren Falle anzunehmen, daß die Commassation hier noch ein lohnendes Feld fruchtbarer Thätigkeit finden wird, indem erst sie das Waldeigenthum des Großgrundbesitzes von all diesen schädlichen Eindringlingen und Einnistungen in der gründlichsten Weise wird befreien können.

Ein weiterer Vortheil aus der Commassation für die Waldcultur ergibt sich auf dem Gebiete der Rodungen und Aufforstungen.

Wenn man das Verhältniß der Waldgründe zu den anderen Culturgründen in ganz Oesterreich, oder selbst in den einzelnen österreichischen Ländern für sich ins Auge faßt, so erscheinen diese Verhältnißzahlen für die Waldcultur außerordentlich günstig. Ueberall ist die Percentzahl des Waldlandes eine so hohe, daß von der Gefahr einer Entwaldung nirgends die Rede sein kann. Wenn man aber in einzelnen Gegenden das Waldland und das Culturland sich aufmerksamer betrachtet, so findet man, wie allgemein bekannt ist, zahlreiche Grundstücke mit Wald bestockt, die sich weit besser zu Acker- und Wiesland eignen, und ebenso oft schlechte Aecker und Wiesen, die weit besser als Wald rentiren würden. In manchen Gegenden würde ein kenntnißreicher Forstwirth und ein eben so kenntnißreicher Landwirth vielleicht den fünften Theil der Waldgründe einerseits, und der Feldgründe andererseits gerne gegenseitig in die andere Cultur umtauschen. Die dermaligen Eigenthumsverhältnisse machen aber derlei Umgestaltungen in andere Culturen oft zur Unmöglichkeit. Der einzelne Grundwirth kann nicht eine kleine Ackerparcelle mitten unter anderen fremden Aeckern der Waldcultur widmen. Die Commassation aber, welche im Allgemeinen größere Grundstücke schafft, begünstigt schon dadurch jede zweckmäßige Culturumgestaltung. Es ist eine in allen Ländern gemachte Wahrnehmung, daß jetzt der Großgrundbesitz sehr viel Acker- und Wiesland in Wald umgestaltet, während daneben die Kleinbesitzer einen Theil ihrer Waldungen roden. Diese Erscheinung ist in den natürlichen Verhältnissen begründet: Dem Großgrundbesitzer fehlt heute mehr als je die Arbeitskraft für den Feldbau, dem Kleinbesitzer dagegen das Capital, welches der Waldbau mit seinen langsam wachsenden Ernten in Anspruch nimmt; der erstere verwerthet sein Capital gerne im Waldbau, verwandelt also Culturland in Wald, der letztere seine überflüssige Arbeitskraft im Feldbau, indem er Wald in Feld umgestaltet. Die Commassation gibt beiden Theilen die Gelegenheit zu zweckmäßigem Umtausch; und gewiß werden zahlreiche Acker-, Wies- und Weideparcellen, welche an Waldungen angrenzen, von den Waldeigenthümern eingetauscht, und in Wald verwandelt werden, wogegen manche zerstreut unter Feldern liegende Waldparcellen der Feldcultur zufallen werden.

Das Weimar'sche Commassationsgesetz überträgt, für die Dauer der Commassation einer Gemeinde, die Handhabung des Forstgesetzes in Bezug auf Rodung und Aufforstung auf die Commassationsbehörden, ein Vorgang, der Nachahmung verdient, und gewiß zu solchen zweckmäßigen Culturveränderungen zahlreiche Anlässe bieten wird. Der Fachmann wird mit mir übereinstimmen, daß eine, durch Gesetz und Durchführungsbestimmungen planvoll geleitete Commassation, welche den erwähnten Momenten die gehörige Aufmerksamkeit widmet, durch eine gut geleitete Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse in der angedeuteten Richtung vielleicht dreimal mehr Aufforstungen zu Stande bringen wird, als das beste und strengste Forstgesetz bewerkstelligen kann.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Genüsse, welche als Functionszulagen oder Quartiergelder bezeichnet werden, sind nur dann steuerfrei, wenn sie als solche auch in besonderen Dienstes- oder Ortsverhältnissen begründet sind.

(Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes.)

Ueber Anzeige des Ausschusses der Bezirksvertretung F., daß der ständige Jahresbezug des Bezirkssecretärs Anton B. mit 600 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld sich beziffere, erfolgte von der Bezirkshauptmannschaft F. die Bemessung der Einkommensteuer nach dem kais. Patente vom 29. October 1849 in der Art, daß diese beiden Beträge zusammengerechnet wurden, von der Summe pr. 800 fl. 16 pCt., d. i. 128 fl. abgezogen und von dem sonach erübrigenden Betrage pr. 672 fl. an 1 pCt. Einkommensteuer 6 fl. 72 kr., ferner an außerordentlichem Zuschlag 4 fl. $70\frac{1}{2}$ kr., zusammen 11 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. für das Jahr 1876 als Einkommensteuer nach der II. Classe in Vorschreibung gebracht worden sind.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction P. hat die von Anton B. gegen diesen Zahlungsauftrag eingebrachte Berufung zurückgewiesen, weil von dessen Gesammtbezug pr. 800 fl. nur 16 pCt. als den Ortsverhältnissen entsprechende Miethzinsquote, also nur 128 fl. von der Besteuerung frei gelassen werden kann, wornach sich das steuerpflichtige Jahreseinkommen mit 672 fl. ergibt, welchem die Steuer mit dem Ordinarium von 6 fl. 72 kr. entspricht.

Dagegen überreichte Anton B. beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe seine Beschwerde, in der er sich auf das kais. Patent vom 29. October 1849 berief und mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse die Steuerfreiheit für das Quartiergeld von 200 fl. beanspruchte.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 13. November 1876, Z. 307 nach durchgeführtem schriftlichen Vorverfahren zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben, und die Sache an die k. k. Finanz-Landes-Direction zur Behebung des Mangels und neuer Entscheidung zurückgeleitet".

Gründe: Nach § 4 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, sind die stehenden nicht onerosen Genüsse der Beamten und Diener in der II. Classe der Einkommensteuer unterworfen, nicht aber die mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen Genüsse. Dieser Regel wird an dem oberwähnten Orte eine Ausnahme angefügt, wonach Genüsse, welche nicht wohl zu den eigentlich onerosen gerechnet werden können, weil ihnen nicht bestimmte Dienstesauslagen gegenüberstehen, von der Steuer befreit werden, nämlich die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse als die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dergl.

Aus der Textirung des Gesetzes und aus den allgemeinen Interpretationsregeln über die Auslegung von Ausnahmsbestimmungen ergibt sich, daß es sich, soll die Befreiung eintreten, um besondere Verhältnisse handeln muß, keineswegs aber um solche Genüsse und Vergütungen, welche ohne solchen Ausnahmsgrund abgesondert zur Bestreitung gewöhnlicher, regelmäßig vorkommender persönlichen Auslagen gewährt werden; denn es ist nahe liegend, daß ein Gesetz nicht in einer Art ausgelegt werden kann, welche es in letzter Linie von dem Belieben der Parteien abhängig machen würde, ob der Genuß eines Beamten steuerbar sein soll, oder nicht.

Es wird deshalb nicht jeder Genuß, welcher als Functionszulage oder Quartiergeld bezeichnet wird, ohne weiters steuerfrei sein, sondern es wird immer noch die Bedingung hinzutreten müssen, daß der betreffende Genuß auch in besonderen Dienstes- oder Ortsverhältnissen begründet sei.

Im gegebenen Falle ist offenbar von der Finanzverwaltung im Principe zugestanden, daß Bezirkssecretär B., im stehenden Gesammtgenusse von 800 fl., auch einen Theilbetrag bezieht, welcher mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, den berufenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, unter der Einkommensteuer nicht begriffen ist.

Die Finanzverwaltung hat nämlich angenommen, daß von dem Gesammtgenusse jährlicher 800 fl. 16 pCt. als ein den besonderen Ortsverhältnissen entsprechender, der Einkommensteuer nicht unterliegender Quartiergeldbetrag auszuscheiden und von dem erübrigenden Bezuge pr. 672 fl. die Einkommensteuer vorzuschreiben sei.

Da jedoch im vorliegenden Falle, wo es sich um einen Bezug handelt, über welchen die nach § 17 der mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. Jänner 1850, Nr. 10 des R. G. Bl. bekannt gemachten Vollzugsvorschrift zum kais. Patente vom 29. October 1849 vorgeschriebene, das Bekenntniß vertretende Anzeige einzubringen ist, zur Feststellung des Umstandes, ob und welcher Theil des Bezuges als ein den besonderen Ortsverhältnissen entsprechendes Quartiergeld von der Besteuerung auszuscheiden sei, die erforderlichen Erörterungen im Sinne der §§ 25 und 26 des erwähnten Patentes — wie dies auch mit dem unter Nr. 197 des L. G. Bl. für Böhmen für das Jahr 1852 kundgemachten Decrete des k. k. Finanzministeriums v. 16. Februar 1852, Z. 15.704 angeordnet wurde — behufs vollständiger Richtigstellung der Gebühr hätten gepflogen werden sollen, diese Erörterungen aber nicht vorgenommen worden sind und sonach eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden ist, so mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben und die Sache an die k. k. Finanz-Landes-Direction zur Behebung des Mangels und neuer Entscheidung zurückgeleitet werden. A. B.

Herstellung des Nachweises der Ungiltigkeit eines Heimatscheines gemäß § 35 des Heim. Ges. *)

Die Bezirkshauptmannschaft in C. hat unterm 8. September 1875 auf Grund der bei ihr erliegenden Protokolle des bestandenen Bezirksamtes T., laut welcher einem gewissen Johann F. zwei auf die Gemeinde D. lautende Heimatscheine ddo. 16. Juni 1856 u. 27. October 1862 ausgestellt wurden, die Gemeinde D. aufgefordert die Zuständigkeit des Genannten anzuerkennen und ihm einen Heimatschein auszustellen,

Die Gemeinde D. erwiderte hierauf, daß Johann F. in keiner Matrike vorkomme und daß ihr die vom Bezirksamte T. ausgestellten Heimatscheine unbekannt seien.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun entschieden, daß Johann F. das Heimatrecht in O. besitze, da derselbe sich vom Jahre 1833 bis 1845 ununterbrochen daselbst und zwar außerhalb des Familienverbandes aufgehalten, durch diesen Aufenthalt nach den Bestimmungen des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 die Zuständigkeit in O. erworben und dieselbe später nicht mehr verloren hat.

Im Recurse gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft berief sich die Gemeinde O. auf die dem Johann F. auf den Namen der Gemeinde D. ausgestellten Heimatscheine.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. September 1876 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in C., womit Johann F. in Folge des vom Jahre 1833 bis 1845 dauernden ununterbrochenen Aufenthaltes im Grunde des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 nach O. heimatberechtigt erkannt wurde, aufgehoben, und mit Rücksicht auf die demselben ddo. 17. Juni 1856 u. 27. October 1862 ausgestellten Heimatscheine entschieden, daß derselbe insolange als in der Gemeinde D. zuständig angesehen werden müsse, als diese Gemeinde nicht den im § 35 des Heimatgesetzes geforderten Beweis liefert.

Das k. k. Ministerium des Innern jedoch hat unterm 20. Jänner 1877, Z. 16100 ex 1875, über Recurs der Gemeinde D. „in Erwägung, daß die Gemeinde D. die Zuständigkeit des Johann F. nach D. bestreitet, weil derselbe in den Gemeindeverband von D. nicht aufgenommen wurde und weder diese Aufnahme noch die Erwerbung der Zuständigkeit des F. nach D. in anderer gesetzlicher Weise festgestellt werden konnte, indem die Ausstellung eines Zuständigkeitscertificates, welche von der Gemeinde D. bestritten wird, abgesehen von dem Umstande, daß dieses Certificat nicht vorliegt, zum Nachweise der Zuständigkeit allein nicht genügt, und die von dem Bezirksamte in T. demselben ausgefertigten Heimatscheine noch nicht den Nachweis der Aner-

*) M. vergl. die Mittheilungen in Nr. 9 S. 34 u. Nr. 15 S. 59 des Jahrg. 1868 dieser Zeitschrift.

kennung der Zuständigkeit des Johann F. nach D. seitens dieser Gemeinde geben,"*) — die Statthalterei-Entscheidung ddo. 20. September 1876, womit Johann F. zur Gemeinde D. zuständig erklärt wurde, behoben und denselben als in der Gemeinde O. heimatberechtigt erklärt, da der Genannte durch seinen 13jährigen ununterbrochenen Aufenthalt zur Gemeinde O. nach § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 durch Nationalisirung zuständig wurde. M.

Freiwilligkeit des Aufenthaltes nicht eigenberechtigter (unmündiger) Personen im Sinne des § 19 Abs. 2 des Heim. Ges. **)

Karl B. wurde im Gebärhause alle Laste in Trient am 29. Jänner 1866 geboren. Vom 8. Februar 1866 bis 14. Juni 1872, wurde derselbe als Findelkind von den Eheleuten T. in der Gemeinde L. bei Trient verpflegt. Vom 14. Juni 1872 bis October 1872 lebte er mit seinen angeblichen Eltern in der Gemeinde P. bei Innsbruck und vom October 1872 bis 15. Mai 1873 in der Gemeinde H., ebenfalls in der Nähe von Innsbruck. Am 15 Mai 1873 wurde Karl B. in das Innsbrucker Spital aufgenommen.

Auf Grund dieser Daten schritt der Magistrat in Innsbruck bei der Statthalterei um die Entscheidung bezüglich der Zuweisung des Karl B. ein, welche nach seiner Ansicht nach § 19 Punkt 3 des Heim. Ges. zur Geburtsgemeinde zu erfolgen hätte, da der Aufenthalt des Karl B. kein freiwilliger war

Die Stadt Trient hingegen hielt an der Ansicht fest, daß B. der Aufenthaltsgemeinde L. zuzuweisen sei oder der Gemeinde H. nach Punkt 2 des § 19.

In erster Instanz entschied nun die Statthalterei am 20. September 1876, daß Karl B. nach § 19 Punkt 3 der Geburtsgemeinde Trient zugewiesen werde; denn Punkt 1 und 2 seien nicht anwendbar, weil bei einem Minderjährigen von einem freiwilligen Aufenthalte nicht die Rede sein könne.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 12. December 1876, Z. 16779, dem Recurse der Stadtgemeinde Trient Folge gegeben und in Abänderung der Statthalterei-Entscheidung vom 20. September 1876 ausgesprochen, daß Karl B. im Grunde des Punktes 2 des § 19 des Heimatgesetzes der Gemeinde L. zuzuweisen ist, weil er sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes in der Gemeinde L. am längsten, nämlich vom 8. Februar 1866 bis 14. Juni 1872, und zwar nicht unfreiwillig — ununterbrochen aufgehalten hat, „da der Aufenthalt einer nicht eigenberechtigten Person dadurch allein, daß er von dem gesetzlichen Vertreter bestimmt worden ist, noch nicht zum unfreiwilligen wird." M.

Notiz.

(Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen Beleidigung eines Gymnasiasten seitens eines Lehrers bei Ausübung der Disciplin.) Darüber liegt nachstehender Ausspruch in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in Berlin vom 13. März 1875 vor:

Der 18jährige Sohn des K., Namens F., besuchte als Schüler der Obersecunda das Gymnasium in Göttingen. Der Hauptlehrer dieser Classe glaubte in der Unterrichtsstunde wahrzunehmen, daß F. K. beim Uebersetzen von heimlich unter der Bank gehaltenen Zetteln ablese. Dies führte zu einem Auftritt zwischen Lehrer und Schüler, aus welchem Grund der K., in Vertretung seines minderjährigen Sohnes, Anlaß genommen hat, bei dem Polizeirichter des königl. Amtsgerichts zu Göttingen eine Privatinjurienklage gegen den Lehrer Müller anzustellen. Hinsichtlich des veranlassenden Herganges weichen die Darlegungen der Parteien von einander ab. Nach dem Vortrage des Klägers soll der Verklagte bei jenem Anlaß den F. K. „Spitzbube" genannt und geohrfeigt haben, während der Verklagte dies bestreitet und nur gesagt haben will: „Sie haben mich hintergangen." Dabei will er die Hand gegen F. K. aufgehoben haben. Er behauptet nur in Ausübung des ihm als Lehrer zustehenden Strafrechts gehandelt zu haben und hält in der Sache nicht das Gericht, sondern nur seine vorgesetzte Dienstbehörde für zuständig. Nach stattgehabter Beweisaufnahme erkannte das Amtsgericht Göttingen am 30. Mai 1874 auf Freisprechung. Das Urtheil nimmt als thatsächlich festgestellt an, daß der Verklagte bei dem beregten Vorfall die Hand gegen F. K. erhoben und ihn damit berührt, auch daß er ihn gleichzeitig oder etwas später „Spitzbube" genannt habe, führt aber aus, daß der Verklagte lediglich in der Absicht, die Schuldisciplin auszuüben, nicht aber um den K. an seiner Ehre zu kränken, gehandelt habe, und daß, selbst wenn der Verklagte hierbei sein Strafrecht als Lehrer überschritten haben sollte, darüber nur von der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu entscheiden sei.

Nachdem sodann der Kläger Berufung eingelegt, und die Strafkammer II. des königl. Obergerichts G. Termin zur Hauptverhandlung mit Wiederaufnahme des Beweisverfahrens anberaumt hatte, ist vor Abhaltung dieses Termins von dem königl. Provinzialschulcollegium zu Hannover mittels Beschlusses vom 2. November 1874 der Competenzconflict erhoben worden. Von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ausgehend, motivirt der Beschluß den Competenzconflict durch die Erwägung, daß ein Act der Schulzucht vorliege, daß eine der Gesundheit des K. jun. schädliche Mißhandlung nicht behauptet sei, daß hiernach gemäß der Allerh. Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 der Rechtsweg sich als unzulässig darstelle und die Frage auf sich beruhen könne, ob neben dem Competenzconflicte aus dem Gesetze vom 8. April 1847 auch ein Conflict im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854 begründet sein würde. Von den Parteien hat sich nur der Kläger über den erhobenen Competenzconflict erklärt. Er bestreitet die Anwendbarkeit der Allerh. Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 auf Schulen höherer Ordnung. Selbst wenn sie aber Anwendung finde, werde dadurch die Verbalinjurie nicht erledigt, welche ebenfalls den Gegenstand der Privatklage bilde und welche nicht als ein Act von Schulzucht angesehen werden könne. Der Competenzconflict war jedoch für unbegründet zu erachten mit Rücksicht auf die Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, deren Anwendbarkeit auf höhere Schulen bereits durch Vorentscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes wiederholt anerkannt ist. Daß der Verklagte bei seiner Handlungsweise Schulzucht zu üben beabsichtigt hat, kann nach den obwaltenden Umständen nicht bezweifelt werden, da das Verhalten des F. K. ein Eingreifen der Schulzucht nicht bloß rechtfertigte, sondern gebieterisch erheischte. Strafen aber, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, d. h. nach Nr. 4 der Allerh. Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 solche, welche nicht bis zu gesundheitsgefährlichen Mißhandlungen ausgedehnt werden, sollen nach Nr. 5 a. a. O. gegen die Lehrer nicht als gerichtlich strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. Da nun auch nach dem Vortrage des Klägers eine wirkliche Verletzung seines Sohnes nicht stattgefunden hat, so fällt der Vorgang nicht unter die richterliche Zuständigkeit, und habe nach Nr. 6 a. a. O. lediglich die dem Verklagten vorgesetzte Dienstbehörde darüber zu urtheilen, ob derselbe bei Anwendung des Zuchtrechts das richtige Maß innegehalten hat. Demgemäß war der Rechtsweg auszuschließen. Hartm. Zeitschr.

*) Der Heimatschein ist nach § 32 des Heim. Ges. nur „die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht." Bem. d. Red.

**) M. vergl. d. Mitth. in Nr. 16 auf S. 63 des Jahrg. 1874 d. Zeitschr.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe und Vorstande des Postfach-Rechnungsdepartements im Handelsministerium Franz Ritter v. Hanke taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Franz Arnt taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Hauptpunzirungsamtes, Regierungsrathe Adolf Deimel taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Lucas Ritter v. Führich den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den auf einem Finanzrathsposten untergebrachten vormaligen Oberfinanzrath Dr. Franz Czermak zum Oberfinanzrathe extra statum bei der Finanzprocuratur ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Emanuel Puchberger zum Bezirkshauptmann in Nieder-Oesterreich ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Mähren mit der neunten Rangsclasse, bis Ende März (Amtsblatt Nr. 44.)

Forstassistentenstelle im Bereiche der k. k. Forst und Domänendirection Görz mit der eilften Rangsclasse, bis Ende März (Amtsbl. Nr. 44.)

Kanzlistenstelle im Status der Verwaltungsbeamten der drei k. k. Wiener Krankenanstalten in der eilften Rangsclasse, bis 10. März (Amtsbl. Nr. 46.)

Bezirkscommissärsstellen in der neunten Rangsclasse, bis Ende März (Amtsbl. Nr. 46.)

Mit einer literarischen Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.